



HESSISCHER LANDTAG

20. 10. 2021

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 15.09.2021

Finanzielle Bezuschussung der Diakonie Hessen e.V. – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Zum Zwecke der Rechtsberatung von asylsuchenden Menschen unterhält die „Diakonie“ bereits seit einigen Jahren Stellen der „unabhängigen Verfahrensberatung“ in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen. Zur Aufstockung der Anzahl der in diesen Beratungsstellen tätigen Berater erfolgt laut einschlägiger Medienberichterstattung nunmehr eine Finanzierung der „Diakonie“ durch das Land Hessen. Diese Finanzierung ist auf Betreiben der Landtagsfraktion der Partei „Die Grünen“ eingeführt worden. Laut deren Aussage erfolge die Aufstockung des Beratungspersonals, um Asylanträge „fair und zügig zu bearbeiten“, „berechtigte Asylanträge möglichst schnell durchzubekommen“, und um „Schutzsuchende vor aussichtslosen Verfahren mit teilweise hohen Kosten für die Betroffenen zu bewahren“. Zum Zwecke der Rechtsberatung

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Um wen handelt es sich nach Kenntnis seitens der hessischen Landesregierung bei jenen Personen, welche die im Wege der Finanzierung durch das Land Hessen aufgestockten Beraterstellen einnehmen sollen?

Es handelt sich um 3,3 VZÄ-Stellen, die durch das Land finanziert werden. Die Einstellung und fachliche Beurteilung der Beraterinnen und Berater obliegt der Diakonie Hessen e.V.

Frage 2. Wie viele Personen sind aktuell als Berater in den Stellen „unabhängigen Verfahrensberatung“ und mit welcher Wochenarbeitszeit beschäftigt?

Für den bewilligten Förderzeitraum wurden insgesamt 3,3 VZÄ beantragt, die sich wie folgt verteilen: 1 VZÄ, 3 x 0,6 VZÄ, 2 x 0,25 VZÄ. Die Diakonie selbst finanziert bereits 4,4 VZÄ.

Frage 3. Nach welchen Kriterien - fachliche Qualifikation, Berufserfahrung, etc. - werden Personen als Berater in den Stellen der „unabhängigen Verfahrensberatung“ eingestellt?

Diese Entscheidung obliegt der Diakonie Hessen e.V. als personalführende Stelle. Die Eingruppierung erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrags der Diakonie Hessen e.V., der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie des Tarifvertrags des Öffentlichen Diensts für den Sozial- und Erzieherdienst.

Frage 4. Auf welchen Bruttoentgeltbetrag beläuft sich die Bezahlung der in den Stellen der „unabhängigen Verfahrensberatung“ beschäftigten Berater?

Dies ist abhängig vom Tarifvertrag sowie der Stellenbesetzung der Asylverfahrensberatung in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung.

Frage 5. Nach welchen Kriterien wird die Bezahlung der in den Stellen der „unabhängigen Verfahrensberatung“ beschäftigten Berater festgelegt?

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Frage 6. Erstreckt sich die finanzielle Bezuschussung durch das Land Hessen auch auf die bereits eingerichteten Berater-/Personalstellen der „unabhängigen Verfahrensberatung“ und - falls ja – auf wie viele Stellen und in welcher jeweiligen Geldsumme?

Nein.

Frage 7. Anhand welcher Maßnahmen wird sichergestellt, dass die für die Finanzierung der „unabhängigen Verfahrensberatung“ gewährten Geldbeträge ausschließlich zweckgerichtet verwendet werden?

Dies wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemäß der Landeshaushaltsordnung sichergestellt.

Frage 8. In welchen Fällen/unter welchen Voraussetzungen ist eine Bezuschussung der „Diakonie“ durch das Land Hessen zulässig?

Eine Förderung ist zulässig, sofern ein formal und fachlich korrekter Förderantrag vorliegt und im Haushaltsgesetz ein entsprechendes Budget vorhanden ist.

Frage 9. Für welche Tätigkeitsbereiche der „Diakonie“ im Einzelnen erfolgt eine staatliche Bezuschussung durch das Land Hessen ebenfalls noch (bitte unter Nennung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und der jeweils aufgewendeten Bezuschussungen gesondert aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/2337 (Finanzielle Bezuschussung von Vereinen der freien Wohlfahrtspflege durch das Bundesland Hessen, Teil I vom 07.02.2020), Anlage 3, verwiesen.

Frage 10. Ist nach Auffassung der hessischen Landesregierung die Unabhängigkeit der „unabhängigen Verfahrensberatung“ gewährleistet, wenn deren Finanzierung aus Geldmitteln des Landes Hessen erfolgt?

Ja. Eine unabhängige Verfahrensberatung trägt zur Klarheit der Asylverfahren bei und schützt vor falscher Beratung.

Wiesbaden, 14. Oktober 2021

In Vertretung:
Anne Janz